

**Protokoll**  
**der Mitgliederversammlung des Anwalt- und Notarvereins Dortmund e.V.**  
**im LCC, Westenhellweg 86-88, Dortmund**  
**am 26.03.2015**

Beginn: 18.15 Uhr      Ende: 18.56 Uhr

2. – neu einberufene – Mitgliederversammlung: Beginn: 18.59 Uhr      Ende: 19.10 Uhr

**TOP 1 – Begrüßung**

Herr Krekeler begrüßt die anwesenden Mitglieder. Die Rechtzeitigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit werden festgestellt. Aus der Mitte der Versammlung werden keine zusätzlichen Tagesordnungspunkte gewünscht.

**Top 2 – Bericht des Vorstandes mit Aussprache**

Herr Krekeler bittet zur Totenehrung. Die Anwesenden erheben sich und gedenken des verstorbenen Kollegen Herbert Gawrisch, geb. am 21.09.1956, verstorben am 25.02.2015.

Die seit der letzten Mitgliederversammlung eingetretenen Neumitglieder werden namentlich verlesen und soweit anwesend, persönlich begrüßt.

<b>Die Zahl der Mitglieder beträgt per 26.03.2015</b>	<b>810</b>
davon aus Dortmund	638
davon aus Lünen, Werne und Selm	75
davon aus Unna, Bönen, Holzwickede und Fröndenberg	46
davon aus anderen Städten	51

Zu den Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung berichtet Herr Krekeler wie folgt:

Die neue Webseite – durch Herrn RA Peters gestaltet – ist online. Änderungen und Aktualisierungen können durch Frau Grams und Frau Wallmeyer selbst durchgeführt werden.

Im LG-Bezirk Dortmund sind zur Zeit 10 Notarstellen zu besetzen. Nähere Informationen durch die Notarkammer.

DAV-Landesverband hat mangelnde Resonanz auf die Angebote des Verbandes festgestellt und wird insofern Ursachenforschung betreiben.

Aufruf zur Teilnahme an der Wahl zur Satzungsversammlung sowie an der Kammerversammlung am 22.04.2015.

Kurze Aussprache zur aktuellen Diskussion zum Thema Syndikusanwälte.

### **TOP 3 – Bericht des Schatzmeisters**

Herr Kollege Michael berichtet, dass der Haushalt ausgeglichen ist, sogar ein Überschuss erwirtschaftet wurde. Allerdings beruht dieser auf Einnahmen aus der Verwaltungspauschale für das Firmenticket, so dass diese Position Schwankungen unterliegt.

### **TOP 4 – Bericht des Kassenprüfers**

Kollege Grotefels als Rechnungsprüfer berichtet, dass die Kassenführung nicht zu beanstanden ist.

### **TOP 5 – Entlastung des Vorstandes**

RA Grotefels beantragt, den Vorstand zu entlasten.

Der Vorstand wurde einstimmig unter Enthaltung der Betroffenen entlastet.

### **TOP 6 – Satzungsänderungen**

§ 3 und § 17 Nr. 2 der Satzung sollen geändert werden.

Es wird festgestellt, dass die für eine Satzungsänderung erforderliche 2/3-Mehrheit nicht vorhanden ist. Die Mitgliederversammlung wird um 18.56 Uhr geschlossen.

**Der Vorsitzende beruft eine neue Mitgliederversammlung ein, die um 18.59 Uhr beginnt.**

### **TOP 1 - Satzungsänderungen**

Es sollen folgende Satzungsänderungen beschlossen werden **(die Änderungen werden kursiv und fett dargestellt):**

Bisherige Fassung:

#### **§ 3**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a.) Tod des Mitgliedes;
- b.) Austritt des Mitgliedes;
- c.) Ausschluss aus dem Verein;
- d.) Beendigung der Zulassung als Rechtsanwalt.

Erlischt die Mitgliedschaft nach d.), erhält der/die Betroffene den Status eines Gastmitgliedes. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Im übrigen gelten für sie alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten entsprechend.

Neufassung:

#### **§ 3**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a.) Tod des Mitgliedes;
- b.) Austritt des Mitgliedes;
- c.) Ausschluss aus dem Verein;
- d.) Beendigung der Zulassung als Rechtsanwalt.

***Mitglieder, deren Zulassung endet, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands Gastmitglied werden.*** Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Im übrigen gelten für sie alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten entsprechend.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 3 der Satzung wird durch die Anwesenden einstimmig beschlossen.

Bisherige Fassung:

#### **§ 17**

1. Ehren- oder Gastmitglieder sowie Mitglieder, die beispielsweise in Mutterschutz oder in der Elternzeit sind oder infolge Alters oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen in wirtschaftliche

Schwierigkeiten geraten sind, können soweit dies der Billigkeit entspricht, auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, u. z. befristet, unbefristet oder für die Dauer der Einschränkung. Der Vorstand kann bestimmte Mitgliedsgruppen generell von der Beitragspflicht befreien.

Die Anzahl der auf diese Weise oder wegen Uneinbringlichkeit entstehenden Beitragsausfälle soll pro Kalenderjahr nicht mehr als 1 % der beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins ausmachen.

2.

Mitglieder, die innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erstzulassung dem Verein beitreten, können von ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, u. z. längstens bis zum Ablauf des auf ihren Beitritt folgenden übernächsten Jahres.

Neufassung:

### § 17

1.

Ehren- oder Gastmitglieder sowie Mitglieder, die beispielsweise in Mutterschutz oder in der Elternzeit sind oder infolge Alters oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können soweit dies der Billigkeit entspricht, auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht befreit werden, u. z. befristet, unbefristet oder für die Dauer der Einschränkung. Der Vorstand kann bestimmte Mitgliedsgruppen generell von der Beitragspflicht befreien.

Die Anzahl der auf diese Weise oder wegen Uneinbringlichkeit entstehenden Beitragsausfälle soll pro Kalenderjahr nicht mehr als 1 % der beitragspflichtigen Mitglieder des Vereins ausmachen.

2.

***Neu in den Verein aufgenommene Mitglieder unter 40 Jahren, deren Erstzulassung zur Anwaltschaft weniger als 2 Jahre zurückliegt, können von ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden und zwar längstens bis zum Ablauf des auf ihren Beitritt folgenden übernächsten Jahres.***

Die vorgeschlagene Änderung zu § 17 Nr. 2 der Satzung wird mit einer Enthaltung beschlossen.

### TOP 2 – Verschiedenes

Der Vorsitzende schließt die Versammlung um 19.10 Uhr.

- Krekeler -

(Vorsitzender)

- Erve -

(Protokollführerin)